



Wer hat inwieweit das Sagen?

Zur Kompetenzverteilung zwischen Hochschulkanzler und Präsident

Dr. Gregor C. Jaburek*

Die Hochschulgesetze der Länder normieren die Kompetenzbereiche von Präsident und Kanzler. In der Praxis gehen jedoch die Vorstellungen vom „Machtbereich“ des jeweiligen Funktionsträgers oft auseinander. Der vorliegende Beitrag stellt die Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschulleitung klar und zeigt auf, dass es einen unentziehbaren Kernaufgabenbereich des Hochschulkanzlers gibt, in den der Hochschulpräsident nicht oder nur in gewissen Grenzen eingreifen darf. Dies folgt nicht zuletzt aus dem beamtenrechtlichen Anspruch des Kanzlers auf amtsangemessene Beschäftigung.

I. Einleitung

Im Interesse der Leistungsfähigkeit der Hochschulen haben alle Landeshochschulgesetze¹ in den letzten Jahren die Hochschulleitungen gestärkt, was u. a. in der Übertragung von Aufgaben wie dem Abschluss von Zielvereinbarungen, der Zuständigkeit für hochschulorganisationsinterne Entscheidungen sowie für

die Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten seinen Ausdruck gefunden hat.² Die Hochschulleitung ist damit die wichtigste Einheit der Hochschule mit weitreichenden Befugnissen und zentraler strategischer Bedeutung. Verfassungsrechtlich ist die dadurch erfolgte Stärkung der Hochschulleitung umstritten.³ Die Rechtsprechung erklärt allerdings die gesetzliche Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an monokratische Leitungsorgane von Hochschulen mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar, sofern diese Kompetenzen sachlich begrenzt sind und zugleich organisatorisch hinreichend gewährleistet ist, dass von ihrer Wahrnehmung keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgeht. Solange der Gesetzgeber ein in diesem Sinne hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger sicherstellt, sei er frei, den Wissenschaftsbetrieb nach seinem Ermessen zu regeln, um die unterschiedlichen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in angemessenen Ausgleich zu bringen.⁴ Der Bay-VerfGH hat zur bayerischen Hochschulrechtsnovelle ebenfalls ausgeführt, dass die Neustrukturierung der Hochschulorgane mit Stärkung der Kompetenzen der Hochschulleitung bei gleichzeitiger Schwächung anderer Organe verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Z. B. hätten die Befugnisse des Präsidenten keinen unmittelbaren Einfluss auf Forschung und Lehre des einzelnen Wissenschaftlers. Die Zuständigkeiten der Hochschulleitung etwa für hochschulpolitische Zielsetzungen, Organisation und Haushalt nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG seien zwar wissenschaftsrelevant. Aus Art. 108 BV folge jedoch kein Anspruch des einzelnen Wissenschaftlers auf bestimmte Festlegungen im Hinblick auf die Gestaltung der Universität, die Organisationsstrukturen, die hochschulpolitischen Zielsetzungen und die Entwicklung der Hochschule, den Abschluss von Zielvereinbarungen, die Aufstellung von Grundsätzen für Evaluierung und Qualitätssicherung, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder die Verteilung von Haushaltsmitteln und Stellen. Eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit sei insoweit nicht erkennbar.⁵

*) geb. Biletzki.

- 1) Vgl. z. B. für Bayern die Erläuterungen in LT-Drs. 15/4396, S. 45 (55).
- 2) Vgl. z. B. für das Bayerische Hochschulgesetz LT-Drs. 15/4396, S. 54; vgl. dazu auch ausführlich *Lindner/Störle*, BayVBl 2006, S. 584 (589); krit. zur Machtkonzentration *Gärditz*, in: Horn/Krause (Hrsg.), Funktionsgerechte Hochschulorganisation, 2013, S. 59.
- 3) Vgl. die Nachweise bei *Geis*, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, S. 281.
- 4) Vgl. BVerfG, BeckRS 2004, 30345435; vgl. dazu *Burgi/Gräf*, DVBl 2010, S. 1125 (1128); *Schenke*, NVwZ 2005, S. 1000 (1007); *Scheuren-Brandes/Schomburg*, HmbHG, 2011 § 79, Rn. 2; *Miechielsen*, Hochschulorganisation und Wissenschaftsfreiheit, 2013, S. 95 ff. Nach dieser Rechtsprechung darf der Gesetzgeber die Art und Weise der Beteiligung der Grundrechtsträger frei gestalten, solange die Strukturen die freie Lehre und Forschung hinreichend gewährleisten. Er kann etwa eine direkte oder repräsentative Beteiligung an Entscheidungen, eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme, Entscheidungs-, Veto-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrechte, Aufsichts-, Informations- oder Kontrollrechte regeln, je nachdem, welche organisatorischen Strukturen ihm für eine funktionsfähige Wissenschaftsverwaltung geeignet erscheinen. Vgl. dazu auch *Gärditz*, NWVBl 2014, S. 125 (132).
- 5) Vgl. VerfGH Bayern, NVwZ 2009, S. 177 (178) m. w. N.; vgl. dazu *Burgi/Gräf*, DVBl 2010, S. 1125 (1130 f.).
- 6) Vgl. z. B. für Bayern: Der Präsident ist seit 2006 nicht mehr nur Dienstvorgesetzter des Kanzlers, sondern des gesamten wissenschaftlichen Personals. Der Kanzler untersteht seit 2006 als Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals den Weisungen des Präsidenten; vorher war er insoweit weisungsfrei. Der Kanzler kann nach Art. 23 Abs. 2 S. 4 BayHSchG vom Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden, früher nur vom Staatsministerium, vgl. dazu *Herber*, in: *Geis* (Fn. 3), S. 362 f.
- 7) Vgl. *Biletzki*, ZBR 2014, S. 148 (152).
- 8) Vgl. *Battis*, DUZ 1/2009, S. 23; *Battis*, DOV 2009, S. 518 (522); *Knopp*, WissR 2010, S. 108 (118); *Wallerath*, WissR 2004, S. 203 (211). Zur historischen Entwicklung des Kanzleramtes vgl. *Brüggen*, Der Kanzler der Hochschule, 2013, S. 13 ff.; *Breitbach*, WissR 2005, S. 119 ff.; *Thieme*, NWVBl. 1988, S. 364; *Wahlers*, ZBR 2010, S. 238 (239 f.); *Heß*, WissR 2000, S. 332 ff.; *Sandberger*, WissR 2011, S. 118 (145); *Ludwig*, WissR 1984, S. 24 ff.; *Bruns*, Beiträge zur

Innerhalb der Hochschulleitungen wurde im Zuge aller Hochschulrechtsnovellen die Position des Präsidenten gesetzlich extrem gestärkt, was mit einer entsprechenden Schwächung der Kanzlerposition einherging.⁶ In der Praxis hat dies bedauerlicherweise dazu geführt, dass sich Präsidenten zusehends als „Geschäftsführer“ der Hochschulen begreifen, während der Kanzler nur noch als eine Art „Abteilungsleiter“ oder sogar „Frühstücksdirektor“⁷ angesehen wird, der bis hin zu Einzelentscheidungen den Weisungen des Präsidenten zu folgen hat. Dem Kanzler einer Hochschule kommt jedoch insofern eine gewichtige Doppelrolle zu, als er innerhalb der Hochschulleitung Verantwortung für strategische Entscheidungen mitträgt und gleichzeitig für die Umsetzung als Verwaltungschef zuständig ist, wobei er als eine Art Moderator zwischen Staat und Hochschule fungiert.⁸ Der Kanzler bewegt sich damit an der Schnittstelle zwischen Hochschulleitung und Verwaltung und

